

vlisigen, herren ind jonkeren zo dienen, ind also durch ire getruwe diensten mit geistlichen liehnen versiene werden. Sulde u. g. l. h. hiemit deme almechtigen goede gefelligen ind behagelichen dienst ind den gemeinen undersaissen vil guetz doin.

*Düsseldorf. Staatsarchiv. Landtagskommissionsverhandlungen von Jülich-Berg. Caps. 3. Nr. 3. Orig.*

## 3.

## Zu Zwingli's Elenchus.

Von

Dr. theol. J. M. Usteri.

A. Baur hat in seiner Abhandlung in dieser Zeitschrift, Bd. X, S. 330 ff.: „Zur Einleitung in Zwingli's Schrift: ‚In catabaptistarum strophas elenchus‘“ es unternommen, über die von mir als etwas dunkel bezeichnete litterarische Veranlassung dieser Zwingli'schen Schrift Licht zu verbreiten und glaubt auch, es sei ihm dies so weit gelungen, das jetzt mit Ausnahme eines einzigen Punktes fast völlige Klarheit an die Stelle des bisherigen Dunkels trete. Die Polemik gegen mich bezieht sich hauptsächlich auf den Autor der Schmähschrift, gegen die sich Zwingli im ersten Teil seines „elenchus“ kehrt. Ich habe die Vermutung ausgesprochen, derselbe möchte Grebel oder Manz, jedenfalls nicht der schon von den Herausgebern von Zwingli's Werken angenommene Balthasar Hubmeier sein; Baur hingegen tritt entschieden für den letzteren ein, den er als den von Zwingli wenigstens vermuteten Verfasser oder intellektuellen Urheber der Schrift betrachtet, ohne „absolut behaupten“ zu wollen, „das Zwingli's Verdacht wohlbegründet sei“ (S. 338 f.). Baur's Beweisführung hat mich indessen nicht überzeugt, und ich sehe keinen Grund, warum ich von meiner früheren Vermutung abgehen sollte, die, wenn sie auch bloße Vermutung bleibt, doch wenigstens zwei Namen nennt, auf die Zwingli's Verdachtsgründe passen, während sie auf Hubmeier entschieden nicht passen. Und eine bestimmte anonyme Schrift des letzteren, deren Inhalt den von Zwingli gegebenen Auszügen entsprechen würde, weiß auch

Baur nicht zu nennen. Ob die in Frage stehende Schrift überhaupt je gedruckt war?

Auf Baur's Einwendungen gegen meine Gründe, mit denen ich die Autorschaft Hubmeier's bestritten, habe ich nun folgenden zu erwidern:

1) Dafs Zwingli im ersten Teil seiner Schrift, wo doch eben die Äußerungen über den „*Umbra*“ vorkommen, den „*perfidus apostata Balthasar*“ wiederholt mit Namen nennt, scheint mir noch immer für Unterscheidung des „*Umbra*“ zu sprechen. Doch will ich darauf kein entscheidendes Gewicht legen.

Hingegen muß ich 2) gegen Baur erinnern, dafs die erste sichere Spur dafür, dafs der „*elenchus*“ erschienen sein könnte, nicht in dem Briefe Capito's an Zwingli aus der zweiten Hälfte des September 1527, sondern schon in demjenigen Ökolampad's an Zwingli vom 31. August d. J. zu finden ist (Opp. VIII, 89). Dafs am 18. August Capito in Straßburg den „*Elenchus*“ noch nicht hatte (ibid p. 84), ist begreiflich, da auch Ökolampad in jenem Brief die Schrift in kurzem zu sehen erst als Wunsch äußert, aber gleichwohl weiß auch Capito von der bevorstehenden Herausgabe. Mithin wäre die Nachricht von Hubmeier's Tod dem Zwingli doch etwas spät zugekommen, sofern er nicht — was ja allerdings wohl möglich ist — das (falsche) Gerücht von anderer Seite schon früher vernommen.

3) Was aber Baur über die Art, wie Zwingli den Tod des Verfassers der „*confutatio*“ berichte, bemerkt, muß ich entschieden beanstanden. Nicht auf den schon erfolgten Tod selbst bezieht sich offenbar das *arbitror* und *indubie*, sodafs dieser doch als nicht absolut gewifs betrachtet und bezeichnet würde, sondern auf die Taufe im Phlegethon und auf die Verzehrung von der Feuerglut in der Unterwelt. Mit Bezug hierauf war allerdings die Milderung des Urteils durch *arbitror* mehr als am Platz! Baur hat die Stelle S. 381 ganz übersehen, die den Tod selbst als unbezweifelt hinstellt: *Quid Wittembergensis iste tecum o umbra, quum in humanis esses, egerit, omitto.*

4) Am entschiedensten gegen Hubmeier spricht indessen das von Zwingli über die Schreibart Gesagte: „*quamvis maximo argumento est lingua Helvetica, qua sic est scripta, ut externum et peregrinum verbum nullum habeat*“. Baur's Exegese des *quamvis*, das ich übersehen haben soll, ist mir ganz unverständlich. Wenn ich ihn nicht ganz mißverstehe, so müßte es doch etwa heißen: *quamvis magni momenti sit*, oder das *argumentum* müßte geradezu als *contrarium* bezeichnet sein. Wie soll denn das in den Worten liegen können, „dafs trotz der Abfassung in helvetischer Mundart Zwingli den Urheber der Schrift am Inhalt erkenne, also aus diesem erschliesse, dafs derselbe gerade

kein geborener Schweizer, sondern ein Ausländer sei“? Nach meinem unmaßgeblichen Verständnis besagen die Worte klar das Gegenteil. Ich habe mir das Urteil des hinsichtlich des Sprachlichen gewiß kompetentesten Fachmannes, des Herrn Dr. Fr. Staub, Redaktors des schweizerischen Idioticum, erbeten. Ihm scheint aus der Stelle klar hervorzugehen: „1) daß die betr. Schrift in Phonetik, Flexion und Wortvorrat sich durchaus in den Schranken der Schweizersprache halte, nichts spezifisch Transrhenanisches darin vorkomme; 2) daß Zwingli den Verfasser durchaus für einen Schweizer hielt.“ Dr. Staub fügt noch bei: „Das Urteil des Reformators ist gewiß nicht leicht zu nehmen, denn für die Theologie und den Stil der zeitgenössischen Theologen besaß er ein feines Gefühl, ... für den sprachlichen Unterschied zwischen Deutschland und der Schweiz aber hatte die damalige Zeit ein viel schärferes Gefühl als die unserige; auch glaube ich nicht, daß ein Bayer imstande gewesen wäre, die Schweizersprache — ich meine nur die schweizerische Schriftsprache — so nachzuahmen, daß er sich nicht verraten hätte, so wenig als die Schweizer sich anmaßten, des kaiserlichen Deutsch mächtig zu sein.“ Ich glaube übrigens, aus den noch vorhandenen Schriften Hubmeier's lasse sich deutlich genug erkennen, daß sein Idiom wirklich von dem schweizerischen abwich. Vor mir liegt ein Sammelband der Züricher Stadtbibliothek, der die Schrift enthält: „Ein ernstliche Christenliche erbietung an einen Ersamen Rate zu Schaffhusen durch Doktor Baldazar Hubmör von Fridberg, Pfarrern ze Waldshut beschehen, 1524.“ Wenn ich den sprachlichen Charakter derselben vergleiche mit demjenigen in der dem gleichen Sammelband angehörigen Schrift: „Ein kurtze und Christenliche inleitung, die ein ersamer Rat der statt Zürich, den Seelsorgern etc. zugesant haben etc. usgangen uff d. 17. tag Novembris 1523“, so springt der Unterschied auf jedem Blatt an zahlreichen Stellen in die Augen. Bei Hubmeier heißt es durchweg: „mein, dein, sein, euwer“, in der züricherischen Schrift aber: „min, din, sin, über“. Auch Sätze wie: „on den das nachgültigest vögelin nit fellet uff die erden“, Worte wie „uffrierig“, „freyden“ u. s. w. scheinen mir gar nicht auf einen Schriftsteller hinzudeuten, der sich das schweizerische Idiom angeeignet. Damit stimmen auch meine Reminiszenzen von der Schrift: „Vom christlichen Tauf der Gläubigen“.

5) Wenn ich bezweifelt habe, daß Hubmeier sich so weit vergessen, einen zu Wesen geschehenen Ehebruch eines Wiedertäufers zu verteidigen, so will ich zwar daraus nicht einen entscheidenden Gegengrund machen, erlaube mir aber doch auf die in meiner Abhandlung S. 214, Anm. 2 gegebenen Excerpte aus Hubmeier's Hauptschrift zu verweisen.

6) Das Prädikat: *furiosus onager* paßt auf Grebel mindestens ebenso gut, vgl. Egli, Wiedertäufer, S. 31; warum nicht auch die selbstverständlich ironisch gemeinte Bezeichnung *magister noster*? Denn Grebel war nicht ohne gelehrte Bildung und fühlte sich als theologischen Disputator, trug sich auch fort und fort mit dem Gedanken ans Schreiben, wie Egli mitgeteilt hat. Der Schrift Meister wollte Grebel ja sein und mit der Schrift Zwingli widerlegen, so gut als Hubmeier.

Baur vermutet übrigens selbst, Hubmeier habe vielleicht die gut schweizerdeutsche Schrift nicht geschrieben, werde dafür aber um so sicherer von Zwingli aus dem Inhalt als der intellektuelle Urheber derselben erkannt. Dafs er dies letztere sein könnte, bestreite ich nicht; dann aber war Zwingli, der nach jener von Baur meines Erachtens falsch ausgelegten Stelle gewifs nicht an ihn dachte, auf falscher Fährte. Es könnte also Baur materiell recht haben, nur nicht als Interpret Zwingli's. Wenn Baur sich u. a. auch darauf beruft, dafs die *argumenta* der „*confutatio*“ teilweise genau den von Hubmeier in seinem Taufbuch vorgebrachten entsprechen, so will das freilich wenig besagen, da natürlich schon von jener ersten Disputation mit den Täufern an (im Januar 1525) immer dieselben Schriftstellen gegen die Kindertaufe ins Feld geführt wurden, und da selbstverständlich nachher die schweizerischen Anbaptisten den Schriftbeweis des Hubmeier'schen Buches eifrig studierten (cf. Zw. opp. VII, p. 441).

Da endlich Zwingli mit Ökolampad so oft über Hubmeier korrespondierte und gerade zur Zeit, da er den „Elenchus“ schrieb, sich nach neuen Schriften desselben erkundigte — *παράδοξα Balthasari* mit christologischen Irrtümern (Opp. VIII, p. 80, cf. 79) — so wäre doch zu erwarten, dafs er auch einmal seinen Verdacht betr. den Verfasser der „*confutatio*“ seinem Freund mitgeteilt hätte und zwar eben bei Gelegenheit der Erwähnung Balthasar's und seiner Schriften, zumal da er die wohl mit *quaedam in te scripta* (VIII, p. 48) gemeinte „*confutatio*“ von Ökolampad empfangen.

Kann ich also Baur in dem einen Punkt durchaus nicht beistimmen, so anerkenne ich um so dankbarer die betreffend den übrigen Teil des Elenchus gegebenen Aufschlüsse und füge nur als kleine Ergänzung noch bei, dafs wohl auch die bei der Hausdurchsuchung in Bern im Frühling 1527 aufgefundene und am 25. April von Haller an Zwingli übersendete täuferische Schrift eben die sieben Schleithimer Artikel sind (vgl. meine Anm. 2, Stud. u. Kr. 1882, S. 617).

### Nachschrift.

Dafs Zwingli nicht den Hubmeier für den Verfasser oder intellektuellen Urheber der „*confutatio*“ gehalten haben kann, wird vollends deutlich, wenn man eben jene Stelle, wo Zwingli des rein schweizerischen Idioms Erwähnung thut (III, 376 sq.), im Zusammenhang vergleicht. Die „*confutatio*“ hat gegen den Reformator ein Argument wieder aufgewärmt, das diesem von früheren Verhandlungen her wohl erinnerlich ist, und behauptet, er wolle dasselbe perfiderweise totschweigen. Nun entgegnet Zwingli, auch hier, wie an vielen anderen Stellen, verrate sich der Verfasser, selbst wenn nicht die *lingua Helvetica* der stärkste Beweis wäre. Warum denn gerade hier? Eben weil jenes Argument schon einmal zur Sprache gekommen, als es nämlich bei den „ersten zwei Verhandlungen“ von Hetzer aufgebracht und von Zwingli, wie dem Verfasser wohl bekannt sei, beantwortet worden. Nur unter der Voraussetzung nämlich, dafs der letztere diesen Verhandlungen beigewohnt, erklären sich Zwingli's Worte: *Quae ergo haec est impudentia o umbra, quum adseris nos haec Pauli verba noluisse (voluisse ist natürlich Druckfehler) agnoscere? Nonne primis congressionibus duabus haec verba sunt ab Hetzero producta? Nonne ad hunc modum respondimus etc.?* Offenbar will Zwingli den Gegner an einst Gehörtes erinnern. Unter den *primae congressiones duae* sind aber nicht die öffentlichen Disputationen vom Januar und November 1525 zu verstehen, denen übrigens Hubmeier auch nicht beiwohnte, sondern die vorausgehenden Verhandlungen vor Ratsverordneten (s. Egli, Wiedertäufer, S. 20). Bei der zweiten Disputation war auch Hetzer nicht mehr zugegen, sondern schon nach der ersten des Landes verwiesen worden (Egli, Aktens., Nr. 624). Dafs Hubmeier nicht bei den allein in Frage kommenden Verhandlungen war, bedarf nun aber keines Beweises; damals widersprachen Zwingli neben Hetzer hauptsächlich Grebel, Manz, auch Blaurock, und der Verfasser der „*confutatio*“, der damals Hetzer unterstützt haben wird (weshalb ihn Zwingli eben hier wiedererkennt) ist wohl sicher unter diesen zu suchen. Auch Manz so gut als Grebel dachte ans Schreiben öfters (Egli, Aktens., Nr. 675 Schlufs). Dafs Blaurock im Sommer 1527 für tot gehalten wurde, läfst sich nicht nachweisen, unmöglich wäre es natürlich nicht; am 5. Januar 1527 wurde er von Zürich neuerdings ausgewiesen. Hiermit dürfte denn der Streit erledigt sein. Was das Sprachliche betrifft, so mufs ich allerdings zugeben, dafs sich in dem von Egli, Nr. 940 mitgetheilten Brief Hubmeier's an den Rat von Zürich eine Annäherung an die Schweizer Mundart kundgiebt.